



*eingedenk* ihrer Resolution 1710 (XVI) vom 19. Dezember 1961 über die Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen und insbesondere des Hinweises in Ziffer 4 *d*) auf die Beseitigung von Analphabetentum, Hunger und Krankheit,

## I

1. *billigt* die versuchsweise Schaffung eines Welternährungsprogramms, das gemeinsam von den Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit anderen interessierten Organisationen der Vereinten Nationen und zuständigen zwischenstaatlichen Gremien durchgeführt wird, unter Berücksichtigung dessen, daß die Schaffung eines solchen Programms die bilateralen Vereinbarungen zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern in keiner Weise beeinträchtigt, und nimmt an und befürwortet die Ziele, Grundsätze und Verfahren, die im ersten Teil der von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation am 24. November 1961 gebilligten Resolution enthalten sind, dessen Wortlaut in der Anlage zu der vorliegenden Resolution wiedergegeben ist, einschließlich der in der genannten Resolution und in der Resolution 1496 (XV) der Generalversammlung, insbesondere deren Ziffer 9, erwähnten Gewährleistungen;

2. *billigt* insbesondere die Einsetzung eines aus zwanzig Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitgliedern der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) bestehenden Zwischenstaatlichen Ausschusses Vereinte Nationen/FAO, mit dem Auftrag, Anleitung in Grundsatz-, Verwaltungs- und operativen Fragen zu geben, sowie die Schaffung einer gemeinsamen Verwaltungseinheit Vereinte Nationen/FAO, die dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation untersteht;

3. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner wiederaufgenommenen zweiunddreißigsten Tagung vorbehaltlich der Bestimmungen von Ziffer 9 dieser Resolution zehn Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitglieder der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation in den Zwischenstaatlichen Ausschuß Vereinte Nationen/FAO zu wählen und dabei folgendes zu berücksichtigen:

*a)* die Vertretung, die durch die zehn Staaten gegeben ist, die vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation zu Mitgliedern des Zwischenstaatlichen Ausschusses Vereinte Nationen/FAO gewählt wurden;

*b)* die Notwendigkeit einer ausgewogenen Vertretung der wirtschaftlich entwickelten Länder und der Entwicklungsländer sowie andere erhebliche Umstände, wie die Vertretung von Ländern, die sich an dem Programm möglicherweise beteiligen, sei es als Beitragsländer oder als Empfängerländer, eine ausgewogene geographische Verteilung und die Vertretung sowohl von entwickelten als auch von weniger entwickelten Ländern, die am internationalen Handel mit Nahrungsmitteln beteiligt sind, insbesondere derjenigen, die stark von diesem Handel abhängig sind;

4. *fordert* den Wirtschafts- und Sozialrat *auf*, auf seiner dreiunddreißigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation die vom Zwischenstaatlichen Ausschuß Vereinte Nationen/FAO empfohlenen Verfahren und Regelungen für das Welternährungsprogramm zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu treffen;





nahrungsmittelexportierenden Länder, der Wirksamkeit des Programms und seines Beitrags zu den Zielen der Resolution 1496 (XV) der Generalversammlung;

4. *unterstützt erneut* die von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation eingeleitete Kampagne gegen den Hunger und ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation, gleichzeitig mit der Durchführung dieser Resolution der Notwendigkeit der Verbesserung und Steigerung der örtlichen Nahrungsmittelproduktion besondere Beachtung zu schenken und in die oben erwähnten Berichte gegebenenfalls einen Hinweis auf dieses Thema aufzunehmen, und ersucht den Zwischenstaatlichen Ausschuß Vereinte Nationen/FAO, die Möglichkeit der Verwendung eines vernünftigen Anteils der Mittel des Welternährungsprogramms für diesen Zweck zu prüfen.

## ANLAGE

### **Teil I der von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen am 24. November 1961 verabschiedeten Resolution über die Verwendung von Nahrungsmittelüberschüssen**

*Die Konferenz,*

...

#### I

*trifft hiermit vorbehaltlich der Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen den folgenden Beschluß:*

1. Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation und die Vereinten Nationen führen gemeinsam, in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen und geeigneten zwischenstaatlichen Organen, versuchsweise ein vorerst für drei Jahre vorgesehenes Programm durch, das mit etwa 100 Millionen Dollar ausgestattet ist und aus freiwilligen Beiträgen finanziert wird;

2. Die Staaten können Beiträge zu dem Programm, das die Bezeichnung "Welternährungsprogramm" führen wird, in Form von geeigneten Gütern, annehmbaren Dienstleistungen sowie Bargeld ankündigen, wobei ein Bargeldanteil von insgesamt mindestens



zwischen der FAO und den Vereinten Nationen, insbesondere bei Entwicklungsprojekten, sowie mit den in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organen;

13. Der Zwischenstaatliche Ausschuß gewährleistet,
  - i) daß im Einklang mit den Grundsätzen der FAO für die Verwendung von Überschüssen und den vom Warenausschuß festgelegten Konsultativverfahren sowie im Einklang mit der Resolution 1496 (XV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen, insbesondere deren Ziffer 9, die kommerziellen Märkte und der normale oder im Aufbau befindliche Handel weder behindert noch gestört werden;
  - ii) daß die Landwirtschaft in den Empfängerländern ausreichend geschützt ist, sowohl was den Inlandsmarkt als auch was den wirksamen Aufbau der Nahrungsmittelproduktion betrifft;
  - iii) daß gebührend auf den Schutz der normalen Handelsgebräuche geachtet wird, was die annehmbaren Dienstleistungen betrifft.